

**VEREINSORDNUNG**  
**DES**  
**HYZERNAUTS e. V.**

In der Fassung vom

**26.12.2005**

## **I. Mitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf zunächst ein Jahr verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann beliebig oft um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Gegenzug besitzen sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann der Vorstand einem neuen Mitglied eine vorläufige Mitgliedschaft verleihen. Die vorläufige Mitgliedschaft kann nicht verlängert werden. Vorläufige Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, besitzen dafür aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **II. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Um den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu ermöglichen, werden ab dem Jahre 2005 Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind grundsätzlich am ersten Januar im voraus fällig, im Jahre 2005 jedoch frühestens mit Errichtung eines Vereinskontos.
- (2) Es wird ein Jahresbeitrag von 35€ erhoben. Im Gegenzug meldet der Verein die Spieler beim deutschen Frisbee-Verband.
- (3) Für besondere Verdienste können einzelne Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Höhe von bis zu 50 % vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (4) Ehrenmitglieder und vorläufige Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ferner sind sie berechtigt, sämtliche Anlagen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Hierzu gehört die Teilnahme an Turnieren, die Durchführung von Trainingsveranstaltungen sowie die Unterstützung des Vorstands bei sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbreitung des Disc Golf Sportes.

## **Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.
- (2) Kauf-, Miet- sowie sonstige Verträge im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit darf jedes Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 15€ selbständig zu Gunsten und zu Lasten des Vereins abschließen. Für darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte ist ein Beschluss des gesamten Vorstands nötig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft durch einfache Mehrheit.
- (4) Der Präsident (1. Vorsitzender) hat insbesondere die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren. Dazu zählt vor allem die Kontaktaufnahme und –pflege mit Behörden, Sponsoren und der Presse. Ferner hat er die Mitgliederversammlung einzuberufen und alle Mitglieder textliche (Email genügt) einzuladen.
- (5) Die zweiten und Dritten Vorsitzenden unterstützen den ersten Vorsitzenden nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Der Protokollführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung anzufertigen und zeitnah an den ersten Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (7) Der Schatzmeister pflegt die Finanzen des Vereins. Er hat dem ersten Vorsitzenden spätestens zum 01. Juni eine vollständige Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht über das abgelaufene Jahr zu übermitteln und die entsprechenden Belege auszuhändigen.

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt textlich (Email genügt) durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Entwicklungen des Vereins durch einfache Mehrheit. Hierzu gehören insbesondere die Änderung der Vereinssatzung und dieser Vereinsordnung. Entscheidungen über die laufenden Geschäfte trifft der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Wahl per Handzeichen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Es ist zulässig mehrere Entscheidungen gebündelt zu treffen.

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Salvatorische Klausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar oder sollte diese Vereinsordnung eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinsordnung nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.